

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel des Herrn Arthur Lambauer gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2014 in der Rechtssache T-490/14, Arthur Lambauer gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 6. Februar 2015

(Rechtssache C-52/15 P)

(2015/C 337/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Arthur Lambauer

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Sechste Kammer) hat durch Beschluss vom 3. September 2015 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen der Judecătorie Balş (Rumänien), eingereicht am 28. Mai 2015 — SC Casa Noastră SA/Ministerul Transporturilor — Inspectoratul de Stat pentru Controlul Transportului ISCTR

(Rechtssache C-245/15)

(2015/C 337/03)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Balş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Casa Noastră SA

Beklagter: Ministerul Transporturilor — Inspectoratul de Stat pentru Controlul Transportului ISCTR

Vorlagefragen

1. Inwieweit kann der Ausdruck „unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist“ in Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass ein Linienverkehr von einem Wirtschaftsteilnehmer zur Beförderung seiner Arbeitnehmer zur und von der Arbeitsstätte organisiert werden kann?

2. Inwieweit kann der Ausdruck „Personenbeförderung im Linienverkehr ... , wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt“ in Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ⁽²⁾ dahin ausgelegt werden, dass er auf Arbeitnehmer bei der Fahrt zur oder von der Arbeitsstätte zutrifft?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300, S. 88).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Juli 2015 von der Easy Sanitary Solutions BV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-15/13, Group Nivelles/HABM — Easy Sanitary Solutions (Duschabflussrinne)

(Rechtssache C-361/15 P)

(2015/C 337/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Easy Sanitary Solutions BV (Prozessbevollmächtigter: F. Eijsvogels, advocaat)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und Group Nivelles BVBA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts vom 13. Mai 2015 in der Rechtssache T-15/13 auf der Grundlage der ... aufgeführten Rechtsmittelgründe und Erläuterungen dazu teilweise aufzuheben und der unterliegenden Partei die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund

Teil a:

Das Gericht habe gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ⁽¹⁾ verstoßen, indem es entschieden habe, dass ein älteres Geschmacksmuster, das in ein anderes Erzeugnis als das von einem jüngeren Geschmacksmuster betroffene aufgenommen oder bei diesem verwendet werde, für die Beurteilung von dessen Neuheit im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 grundsätzlich relevant sei und dass der Wortlaut des letztgenannten Artikels die Neuheit eines Geschmacksmusters ausschließe, wenn ein identisches Geschmacksmuster zuvor der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sei, unabhängig davon, in welches Erzeugnis dieses ältere Geschmacksmuster aufgenommen oder bei welchem Erzeugnis es verwendet werde. Die Feststellung des Gerichts, dass der „betreffende Wirtschaftszweig“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 nicht auf den des Erzeugnisses, in das das angegriffene Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet werde, beschränkt sei, sei rechtsfehlerhaft.

Teil b:

Das Gericht habe gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 verstoßen, indem es entschieden habe, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht als neu im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 gelten könne, wenn ein identisches Geschmacksmuster vor den in dieser Bestimmung genannten Zeitpunkten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sei, selbst wenn dieses ältere Geschmacksmuster in ein anderes Erzeugnis aufgenommen oder bei diesem verwendet werde als das oder die Erzeugnisse, die gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 in der Anmeldung angegeben seien.